



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 4. März 2020

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur	203
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	209
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow, Ortsteil Ruhlsdorf	214
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch	214
Landesamt für Umwelt Stadt Frankfurt (Oder), untere Wasserbehörde	
Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes in 15236 Frankfurt (Oder)	216
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	217
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	218
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	218
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	219

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Bekanntmachung einer Waldsperrung	220
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	221
Güterrechtsregistersachen	221
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	222

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 2. Dezember 2019

1 Anlass

Auf der Konferenz von Rio de Janeiro 1992 hat sich Deutschland zur Erhaltung der biologischen Vielfalt verpflichtet und 1993 der Biodiversitätskonvention¹ zugestimmt. Gemäß Artikel 2 dieser Konvention umfasst die biologische Vielfalt auch die innerartliche Vielfalt. Dies schließt eine Erhaltung der regionalen, gebietsheimischen Pflanzenausstattung in ihrer genetischen Vielfalt ein.

Durch das Verwenden gebietsfremder Pflanzenherkünfte besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden.

Die Nationale Strategie des Bundes zur biologischen Vielfalt (2007)² und das Bundesnaturschutzgesetz³ tragen zur Vermeidung derartiger Risiken bei. Gemäß § 40 Absatz 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 2. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Ausbringen von gebietseigenen Pflanzen ist genehmigungsfrei.

Mit dem bisherigen „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“⁴ hat Brandenburg frühzeitig Regelungen getroffen, um der Ausbringung gebietsfremder Arten entgegenzuwirken. Diese Regelungen haben dazu beigetragen, dass in den vergangenen Jahren gebietseigenes Vermehrungsgut unter kontrollierten Bedingungen erzeugt wurde und bereitgestellt werden kann.

Unter Beachtung der aktuellen bundesrechtlichen Regelung und der naturschutzfachlichen Rahmenseetzungen (wie beispielsweise dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener

Gehölze“⁵, den „Mindestanforderungen zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze“⁶ sowie dem Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“⁷) sind weiterhin landesspezifische Regelungen notwendig, um den bereits bestehenden Qualitätsstandard für die Anzucht und Kontrolle gebietseigener Gehölze in Brandenburg fortführen zu können. Der Erlass regelt unter anderem die Beibehaltung der Unterteilung der Vorkommensgebiete 1 und 2, um den in Brandenburg herrschenden kontinental geprägten Standortbedingungen zu entsprechen. Er orientiert auf die Verwendung gebietseigener Gehölze für Maßnahmen, die durch Fördermittel oder im Rahmen der Kompensation finanziert und die als sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau⁸ realisiert werden. Für die gleichzeitig dem Forstvermehrungsgutgesetz⁹ unterliegenden Arten wird die Beibehaltung der Herkunftskennzeichnung auch für die Verwendung in der freien Natur festgelegt. Der Erlass schafft die Voraussetzung, ergänzend zur Liste des bundesweiten Leitfadens, weitere gebietseigene Gehölzarten genehmigungsfrei für Pflanzungen in der freien Natur vorzusehen. Damit trägt er zum Erhalt der bestmöglichen Vielfalt bei.

2 Begriffe/Geltungsbereich

Als **gebietseigen** werden Gehölze beziehungsweise Gehölzsippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfacher Generationenfolge vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist.

Vorkommensgebiete gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG knüpfen an bestehende naturräumliche Gliederungen an. Grundlage zur Abgrenzung bildet die „Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft“ nach Schmidt/Krause¹⁰.

Für gebietseigene Gehölze, die gleichzeitig dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, erfolgt die Abgrenzung als Herkunftsgebiet gemäß der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung¹¹.

¹ Gesetz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 30. August 1993 (BGBl. II S. 1741)

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vom Oktober 2007

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

⁴ Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. September 2013

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze vom Januar 2012

⁶ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): Empfehlungen der AG gebietseigene Gehölze zu Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze vom September 2013

⁷ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU): Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ vom Juni 2019

⁸ Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau → <https://www.fgsv-verlag.de/h-lpm>

⁹ Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)

¹⁰ Schmidt/Krause: Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft (NuL, 1997)

¹¹ Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHG) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

Der Geltungsbereich **freie Natur** des § 40 Absatz 1 BNatSchG wird in Anlehnung an den Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze wie folgt beschrieben.

Der Genehmigungsvorbehalt gilt für das Ausbringen gebiets-fremder Arten in der freien Natur. Verkehrswege außerhalb innerörtlicher Bereiche sind der freien Natur zuzurechnen.

In den nicht zur freien Natur zählenden Bereichen ist die Ver-wendung von Pflanzgut aus gebietsfremden Herkünften ohne Genehmigung zulässig.

Dazu zählen

- innerstädtische und innerörtliche Bereiche, Splittersiedlun-gen, Wochenendhausgebiete, Gebäude mit Gärten im Au-ßenbereich (besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen,
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie
- Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbau-werke, Intensivbereiche von Parkplätzen sowie Tank- und Rastanlagen oder Ähnliches) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen.

Generell von der Genehmigungspflicht befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

3 Regelungen

Bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur mit gebiets-eigenem Pflanzgut entfällt der Genehmigungsvorbehalt nach § 40 Absatz 4 BNatSchG.

Bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur ist insbe-sondere zur Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufer-gehölzen gebietseigenes Pflanzgut zu verwenden.

Das gilt insbesondere für Maßnahmen

- auf landeseigenen Flächen und vom Land gepachteten Flä-chen sowie auf Stiftungsflächen des Naturschutzfonds Bran-denburg,
- im Auftrag der Behörde und ihrer Einrichtungen und
- die mit Fördermitteln finanziert werden.

Für Maßnahmen, die aus Mitteln der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG), der Walderhaltungsabgabe nach § 8 Absatz 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) oder der Jagdabgabe nach § 23 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) finanziert werden oder die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2, § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5, § 45 Absatz 7, § 61 Ab-satz 3 und § 67 Absatz 3 BNatSchG sowie nach § 8 Absatz 3 LWaldG angeordnet werden, sind gebietseigene Gehölze zu ver-wenden.

Gebietseigen ist Pflanzgut der in Anlage 1 aufgelisteten Gehöl-ze, das aus dem Vorkommensgebiet (Anlage 2) des jeweiligen Pflanzortes stammt. Die Liste der gebietseigenen Gehölze in Brandenburg orientiert sich an den in der Kartierungsanleitung

der Biotopkartierung Brandenburg¹² ausgewiesenen heimischen Gehölzarten.

Zu verwenden ist Vermehrungsgut, das aus anerkannten Ernte-beständen des Gehölzregisters¹³ beziehungsweise den zugelassenen Erntebeständen des Erntezulassungsregisters¹⁴ des Lan-des Brandenburg gewonnen wurde.

Aus phytosanitären Gründen sind Gehölze der Gattung Cra-taeus (Weißdorn) sowie Prunus avium (Vogel-Kirsche) und Prunus spinosa (Schlehe) nur außerhalb der in Anlage 3 ge-kennezeichneten Obstanbaugebiete¹⁵ zu pflanzen. Die Bestim-mungen der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrank-heit (Feuerbrandverordnung)¹⁶ bleiben unberührt.

Bei der Pflanzung von Gehölzen der Arten Pyrus pyraeter (Wild-Birne) und Malus sylvestris (Wild-Apfel) ist grundsätzlich Ver-mehrungsgut zu verwenden, das von virusfreien Erntebestän-den gewonnen wurde.

4 Austausch- und Ausnahmeregelungen

Steht von einer zur Pflanzung vorgesehenen Gehölzart kein Pflanzmaterial aus dem entsprechenden Vorkommensgebiet zur Verfügung, kann für das Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland auch auf Ausgangsmaterial des Vorkommensgebiet-es 2.2 Mitteldeutsches Tiefland zurückgegriffen werden.

Für die Gehölzart Corylus avellana (Strauchhasel) ist die Ver-wendung von niedersächsischem Ausgangsmaterial der Vor-kommensgebiete 1 und 4 bis Ende 2025 zulässig.

Auf Grund natürlicher Gegebenheiten kann das Angebot eini-ger Gehölzarten zeitweise eingeschränkt sein. Vor einer Aus-schreibung sollte daher die Marktverfügbarkeit geprüft werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG.

5 Nachweisverfahren

In den jeweiligen Ausschreibungen ist das Vorkommensgebiet der Pflanzmaßnahme anzugeben und ein entsprechender Beleg einzufordern. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis vorle-gen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefan-gen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb bestätigt.

¹² Landesumweltamt Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartieranleitung, 2004

¹³ Register Gebietseigener Gehölze in Brandenburg → <https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/regebietsheim.pdf>

¹⁴ Erntezulassungsregister für Forstvermehrungsgut → <http://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/erntzulasreg.pdf>

¹⁵ Link: Obstanbaugebiete im Land Brandenburg → <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.213831.de>

¹⁶ Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113)

6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Erlass „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812) außer Kraft.

Anlage 1

Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten

Für Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gilt die Vorkommensgebietseinteilung gemäß Anlage 2. Jeder Gehölzart ist ein bundesweit einheitlicher Code zugeordnet. Für Gehölzarten, die dem FoVG unterliegen (nachfolgend mit x gekennzeichnet), gelten die nach diesem Gesetz gültigen Herkunftsgebiete und Kennzeichnungen.

Botanischer Name	Deutscher Name	Code/FoVG
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	001
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	x
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	x
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	x
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze	006
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	x
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	x
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	x
<i>Cornus sanguinea</i> s.l.	Blutroter Hartriegel	013
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel	014
<i>Crataegus monogyna</i> ²	Eingrifflicher Weißdorn	021
<i>Crataegus laevigata</i> ²	Zweigrifflicher Weißdorn	017
<i>Crataegus Hybriden</i> agg. ^{2,3}	Weißdorn	200
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster	025
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	029
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	x
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum	031
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	x
<i>Juniperus Communis</i> L.	Gemeiner Wacholder	041
<i>Malus sylvestris</i> agg. ¹	Wild-Apfel	052
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	x
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel	x
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	x
<i>Prunus avium</i> ²	Vogel-Kirsche	x
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	x
<i>Prunus spinosa</i> ²	Schlehe	060
<i>Pyrus pyraster</i> agg. ¹	Wild-Birne	061
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	x
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	062
<i>Rosa canina</i> agg. ⁴	Hunds-Rose	201
<i>Rosa corymbifera</i> agg. ⁵	Hecken-Rose	202
<i>Rosa rubiginosa</i> agg. ⁶	Wein-Rose	203

Botanischer Name	Deutscher Name	Code/FoVG
<i>Rosa elliptica</i> agg. ⁷	Keilblättrige Rose	204
<i>Rosa tomentosa</i> agg. ⁸	Filz-Rose	205
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	103
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	105
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	106
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	107
<i>Salix fragilis</i> L.	Bruch-Weide	110
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide	116
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	117
<i>Salix triandra</i> agg. ⁹	Mandel-Weide	206
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	124
<i>Salix x rubens</i> (<i>S. alba x fragilis</i>)	Hohe Weide/Kopf-Weide	121
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	125
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche	128
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	133
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	x
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	x
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	136
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	138
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	139
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	144

¹ Nur Vermehrungsgut aus virusfreien Erntebeständen

² Verwendung außerhalb der in Anlage 3 gekennzeichneten Gebiete

³ *C. x macrocarpa*, *C. x media* (019), *C. x subsphaericea* (023), *C. monogyna x laevigata x rhipidophylla*

⁴ *Rosa canina* (077), *R. subcanina* (094), *R. dumalis* (079)

⁵ *R. corymbifera* (078), *R. subcollina* (095), *R. caesia* (076)

⁶ *R. micrantha* (087), *R. columnifera* (083), *R. rubiginosa* (091)

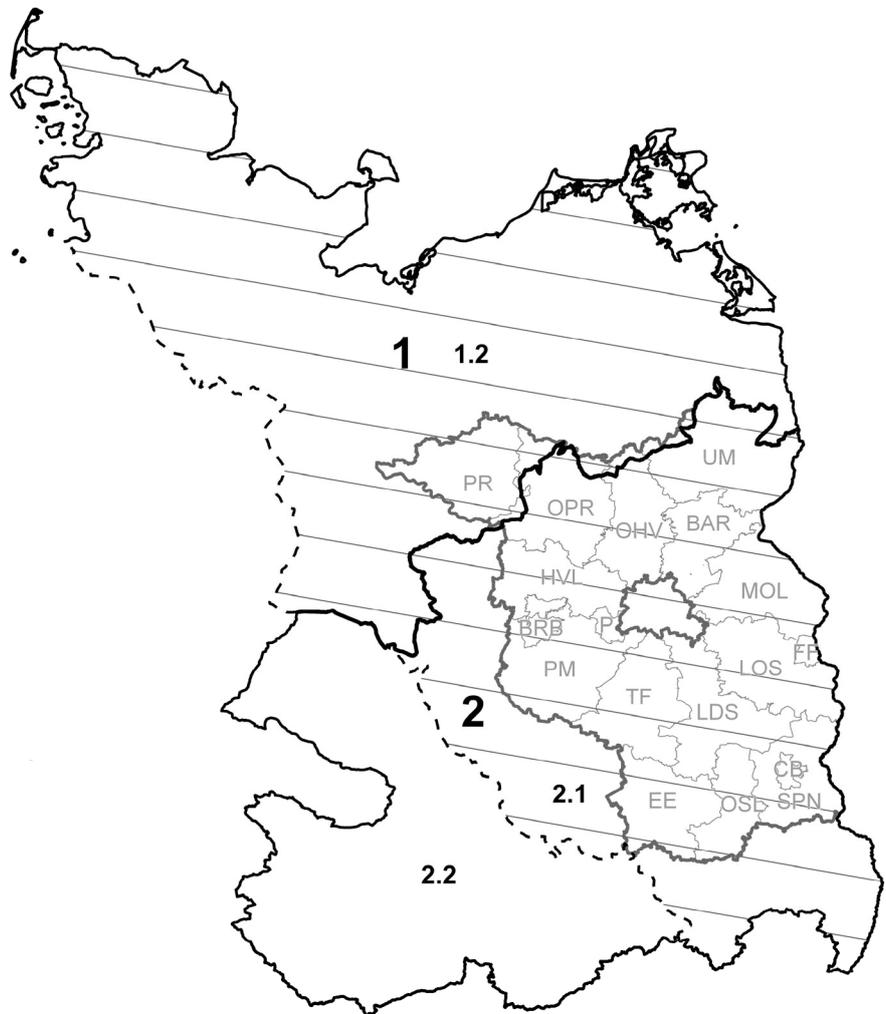
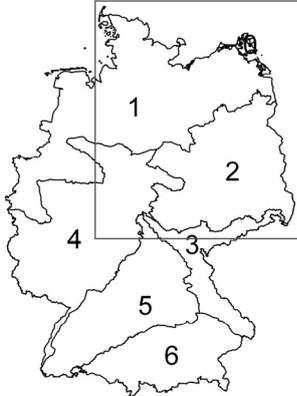
⁷ *R. agrestis* (073), *R. inodora* (084), *R. elliptica* (080)

⁸ *R. tomentosa* (096), *R. pseudoscabriuscula* (090), *R. sherardii* (092)

⁹ *Salix triandra* subsp. *amygdalina* (122), *S. triandra* subsp. *triandra* (123)

Anlage 2

Vorkommensgebietseinteilung für Gehölzarten in Brandenburg, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (siehe Anlage 1) unterliegen



Bezeichnung der Landkreise:

- BAR Barnim
- LDS Dahme-Spreewald
- EE Elbe-Elster
- HVL Havelland
- MOL Märkisch-Oderland
- OHV Oberhavel
- OSL Oberspreewald-Lausitz
- LOS Oder-Spree
- OPR Ostprignitz-Ruppin
- PM Potsdam-Mittelmark
- PR Prignitz
- SPN Spree-Neiße
- TF Teltow-Fläming
- UM Uckermark

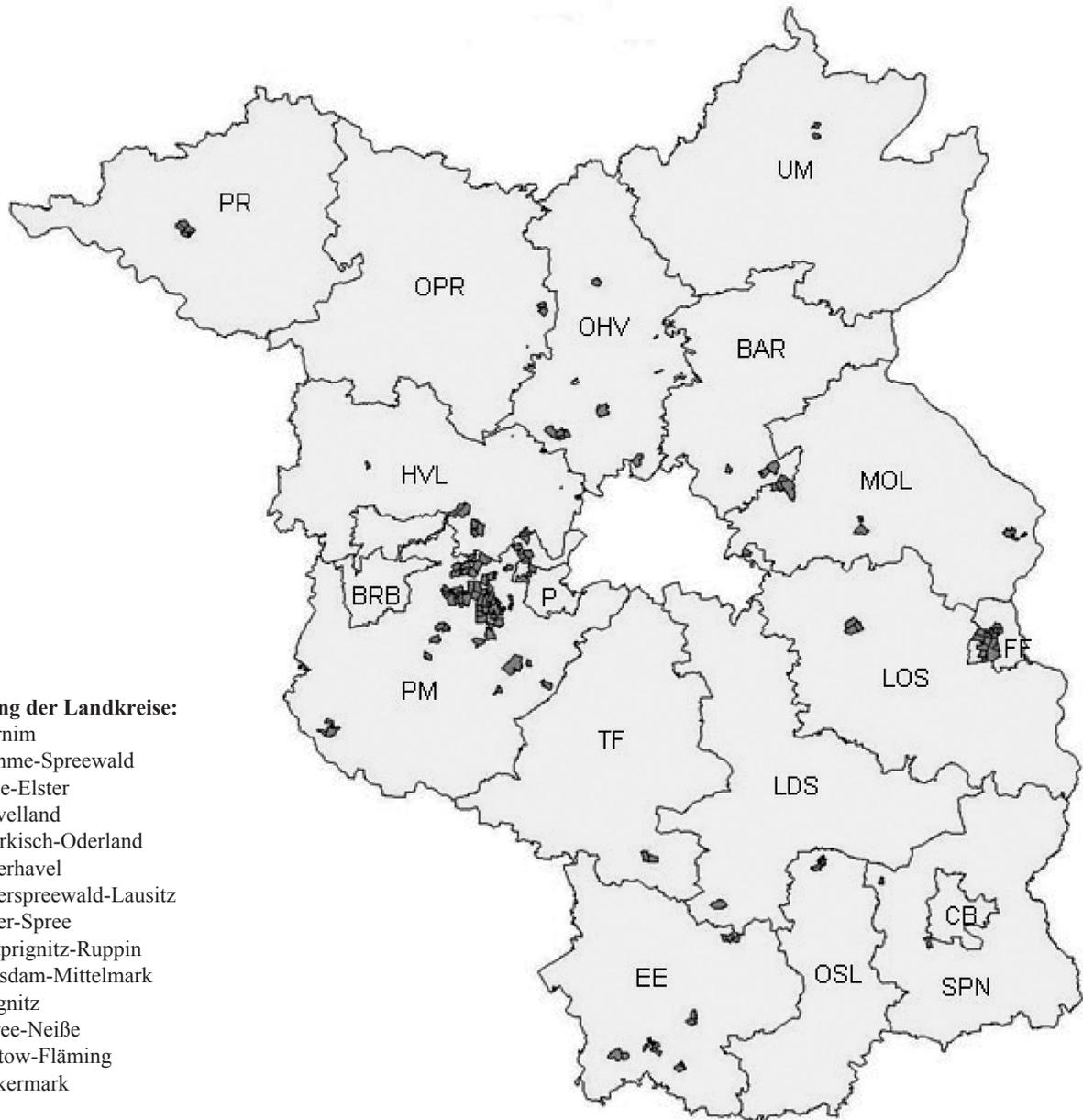
Bezeichnung der Vorkommensgebiete:

- 1 Norddeutsches Tiefland
- 1.2 Nordostdeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- 2.1 Ostdeutsches Tiefland
- 2.2 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland

Für Brandenburg gelten die Vorkommensgebiete 1.2 (Nordostdeutsches Tiefland) und 2.1 (Ostdeutsches Tiefland).

Quelle: SCHMIDT/KRAUSE: Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft (NuL, 1997) und weitere Untersetzung für Brandenburg in Anlehnung an Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Generhaltung und Forstsaatgutrecht (1998) sowie Leitfaden des BMU (2012)

Obstanbaugebiete, in denen *Crataegus monogyna*, *Prunus avium* und *Prunus spinosa* nicht zu pflanzen sind



In den folgend aufgeführten Gemeinden liegen die oben genannten bedeutenden Obstbauunternehmen:

Frankfurt (Oder) (Stadt); Potsdam (Stadt); Blumberg, Hirschfelde (BAR);

Bad Liebenwerda/Stadt, Elsterwerda/Stadt, Goßmar, Rückersdorf, Sonnewalde/Stadt, Zeckerin (EE); Stechow-Ferchesar, Tremmen, Wachow, Wustermark (HVL);

Alt Tucheband, Altlandsberg/Stadt, Waldsiefersdorf (MOL);

Gransee/Stadt, Oberkrämer, Oranienburg/Stadt, Schönfließ (OHV);

Lübbenau-Spreewald/Stadt (OSL); Rauen, Schöneiche b. Berlin (LOS);

Vielitzsee (OPR); Beelitz, Bochow, Damsdorf, Deetz/Havel, Derwitz, Fahrland, Ferch, Glindow, Golm, Groß Kreutz, Jeserig, Kloster Lehnin, Krielow, Marquardt, Phöben, Plötzin, Satzkorn, Schenkenberg, Schmergow, Schwielowsee, Töplitz, Trechwitz, Uetz-Paaren, Werder (Havel), Wiesenburg/Mark (PM); Perleberg/Stadt (PR);

Burg/Spreewald, Kolkwitz, (SPN); Dahme/Mark, Ihlow (TF); Prenzlau/Stadt (UM).

**Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 11. Februar 2020

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 4. November 2019 macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 11. Dezember 2019 genehmigte Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt:

**Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 4. November 2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitz der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ist gemäß § 4 Absatz 3 RegBkPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 RegBkPIG auf das Gebiet der Landkreise Uckermark und Barnim.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat ihren Sitz in Eberswalde.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Uckermark-Barnim.

(2) Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft sind

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 RegBkPIG;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 RegBkPIG mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft sind die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise Uckermark und Barnim.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4

Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 RegBkPIG:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der jeweiligen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften überein. Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl werden die in die Regionalversammlung zu entsendenden Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf Vorschlag der Fraktionen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode von den Kreis-

tagen gewählt. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie (im Hauptamt oder in einer Vertretungskörperschaft) gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 RegBkPIG aus dem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen wird auf 50 festgelegt, wobei der Landkreis Barnim mit 25 und der Landkreis Uckermark mit 25 Regionalräten und Regionalrätinnen vertreten ist.

(2) Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Landräten oder Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
2. 31 weiteren Regionalräten und Regionalrätinnen, die von den Kreistagen zu wählen sind (gewählte Regionalräte und Regionalrätinnen),
3. den Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5 000 Einwohnern und Einwohnerinnen im Gebiet der Region, bezogen auf die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Tag der Kommunalwahl veröffentlicht hat,
4. Vertretern und Vertreterinnen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf Antrag als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht von der Regionalversammlung aufgenommen werden können.

Steigt die Einwohnerzahl von Gemeinden oder Gemeindeverbänden nach dem Stichtag der für die Wahlzeit zugrunde gelegten Statistik auf mindestens 5 000, soll dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Hauptverwaltungsbeamtin bis zum Ende der laufenden Wahlzeit die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung mit beratender Stimme ermöglicht werden.

Sinkt die Einwohnerzahl unter 5 000, übt der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin der betroffenen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes seine oder ihre Tätigkeit als Regionalrat oder Regionalrätin nach § 6 Absatz 5 RegBkPIG bis zur konstituierenden Sitzung der Regionalversammlung in der darauf folgenden kommunalen Wahlperiode weiter aus.

(3) Die Regionalräte oder Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden in den Landkreisen von den Kreistagen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Sie müssen nicht Vertreter oder Vertreterinnen der Kreistage sein.

(4) Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Region, Verzicht oder Rücknahme seiner oder ihrer Bestellung vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so kann nach den vorgenannten Bestimmungen ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden.

(5) Die Regionalräte und Regionalrätinnen werden vertreten:

1. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen im Amt,
2. die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durch ihre von den Kreistagen gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen,
3. die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 durch die von den entsendenden Organisationen benannten Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(6) Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wirken beratend mit und haben kein Stimmrecht. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl

1. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung, der oder die zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Regionalvorstandes ist, und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und
2. der weiteren Mitglieder des Regionalvorstandes sowie für jedes Mitglied des Regionalvorstandes mindestens eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:

1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplans und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand eine Stellungnahme zur Entscheidung vorgelegt wurde;
4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 RegBkPIG;

5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden;
8. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
9. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
10. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4;
11. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung;
12. die Geschäftsordnung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es be-antragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regional-versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Regionalräte oder Regionalrätinnen anwesend ist. Die Regio-nalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Der oder die Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn die anwesenden Regionalräte und Regio-nalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Zahl der anwesenden Regionalräte und Regionalrätin-nen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung einer nicht erledig-ten Tagesordnung einberufen wird, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertre-tenen Stimmen erreichen und in der Einladung zu dieser Sit-zung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(5) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesen-den Regionalräte und Regionalrätinnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung be-dürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Regionalräte und Regionalrätinnen.

(6) Ein Mitglied der Regionalversammlung darf an einer Regio-nalversammlung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Per-son unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(7) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Branden-burg gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wieder-herstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sit-zungen werden gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.

(8) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Nieder-schriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsit-zenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden von der Regio-nalversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vier der Vorstandsmit-glieder müssen aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrä-tinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten sein. Jeder Regionalrat oder jede Regionalrätin kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt wird unter Anwen-dung des § 40 der Kommunalverfassung des Landes Branden-burg. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus der Mitte der Regionalversammlung ein Stellvertreter oder eine Stellver-treterin zu wählen.

(4) Für die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Regionalvor-standes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommu-nalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalver-sammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
4. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle;
6. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4, 5, 7 und 8 entsprechend.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung und dessen oder deren Stellvertreter aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der in § 5 Absatz 1 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung erhält. § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung übernimmt zugleich den Vorsitz des Regionalvorstandes und führt die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungs-

gemeinschaft; hierbei bedient er sich der Regionalen Planungsstelle.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für zeitlich, fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Die Ausschussmitglieder werden durch die Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte oder Regionalrätinnen gewählt. Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und einer durch die Regionalversammlung zu beschließenden Anzahl von Mitgliedern.

(4) § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung (des Regionalvorstandes) bei der Regionalplanung mit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeiten für Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, soweit die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme oder Empfehlung verpflichtet oder berechtigt ist;
4. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 3.;
5. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Aufträge von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse;
6. dem Leiter beziehungsweise der Leiterin der Regionalen Planungsstelle obliegt der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplans nach Weisung des oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16
Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, werden von den Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 Umlagen erhoben.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig jeweils zur Hälfte erhoben.

§ 17
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, wie Haushaltssatzungen, Gebühren- und Entschädigungssatzungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Informationen zum Ergebnis der Jahresrechnungen werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung (Ausgaben für Bernau, Eberswalde, Angermünde, Schwedt/Oder) und dem Uckermark-Kurier (Prenzlauer Zeitung und Templiner Zeitung) bekannt gemacht.

(4) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse mit Angaben zu Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 18 Absatz 1 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 19. November 2007 (ABl. S. 2435), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 22. Juli 2009 (ABl. S. 1571), außer Kraft.

Beschlossen:

Eberswalde, den 4. November 2019

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung
Uckermark-Barnim

Genehmigt:

Potsdam, den 11. Dezember 2019

Jan Drews
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Eberswalde, den 17. Januar 2020

Daniel Kurth
Vorsitzender der Regionalversammlung
Uckermark-Barnim

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwei Windenergieanlagen in 14513 Teltow,
Ortsteil Ruhlsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. März 2020

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung erteilt, zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück in 14513 Teltow, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstück 499 zu errichten und zu betreiben. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **5. März 2020 bis einschließlich 18. März 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Stadt Teltow, Neues Rathaus, Marktplatz 1 - 3, Foyer in 14513 Teltow und in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, Raum E 07 in 14532 Stahnsdorf aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb
von sieben Windenergieanlagen
in 14548 Schwielowsee, OT Ferch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. März 2020

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 14548 Schwielowsee, OT Ferch in der Gemarkung Ferch, Flur 3, Flurstücke 603 und 88 sowie Flur 1, Flurstücke 107, 120, 160, 164 und 197 sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA vom Typ VESTAS V 150-5,6 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m sowie einer maximalen Fundamenterrhöhung von 3 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 10 654 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 78 709 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Mai 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 11. März 2020 bis einschließlich 14. April 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Raum 2.2 und in der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) im Fachbereich 4, Zimmer 27 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch einen Umweltbericht, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Gutachten zur Auswirkung auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien, Angaben zu Schall und Schattenwurf.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 11. März 2020 bis einschließlich 14. Mai 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID Registriernummer 041.00.00/18** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam **oder** bei der Gemeinde Schwielowsee (Postanschrift siehe oben) **oder** der Stadt Werder (Havel) unter der Postanschrift: PF 1143/1144, 14536 Werder (Havel) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. September 2020 um 10 Uhr im Märkischen Gildehaus Caputh, Schwielowseestraße 58 in 14548 Schwielowsee, OT Caputh**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes in 15236 Frankfurt (Oder)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und der Stadt Frankfurt (Oder),
untere Wasserbehörde
Vom 3. März 2020

Der Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder) wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (Heizkraftwerk) auf dem Grundstück Am Hohen Feld 4 in 15236 Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 106, Flurstück 181 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung von fünf Gasmotoranlagen,
- die Errichtung eines Heißwassererzeugers,
- die Änderung der Betriebsweise des Abhitzekeessels im Solobetrieb,
- die Außerbetriebnahme der Gasturbine,
- die Errichtung eines Wärmespeichers mit Pumpenhaus (Bauhöhe 28 m),
- die Errichtung von zwei dreizügigen Abgasschornsteinen (Bauhöhe circa 35 m).

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten zwei Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 BbgBO,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG),
- die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage der Kategorie IV nach § 18 Absatz 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus durch die untere Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)

- eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung des von circa 3 733 m² bebauten oder befestigten Flächen (Dachfläche vom Gasmotorengebäude, Umfahrungsstraße) gesammelt abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine Mulden-Versickerungsanlage und eine Rohr-Rigolen-Versickerungsanlage in das Grundwasser und
- eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung des von circa 766 m² bebauten oder befestigten Flächen (Dachfläche vom Pumpenhaus und Wärmespeicher) gesammelt abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über zwei Mulden-Versickerungsanlagen in das Grundwasser

erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.060.Ä0/18/1.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen“ vom 31. Juli 2017 maßgeblich.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit den Registriernummern G-20-ERWG-003 und G-20-ERWG-005 wurden unter Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Erlaubnisbescheide der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) liegen jeweils mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 5. März 2020 bis einschließlich 18. März 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335 560-3182 und in der Stadtverwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadthaus, Goepelstraße 38, Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421 in 15234 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 552-6107 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Die den Erlaubnisbescheiden zugrundeliegenden Unterlagen werden gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zusätzlich im Internet unter dem oben genannten Link veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8 in 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -

BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 18)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Strausberg
Vom 13. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland,

Gemarkung Hohensaaten, Flur 2, Flurstücke 37, 39, 46, 47, 48, 49, 202
Gemarkung Hohensaaten, Flur 3, Flurstücke 386, 387, 388, 467, 470

Gemarkung Hohensaaten, Flur 6, Flurstücke 311/2, 311/3, 311/4, 311/5

die Umwandlung von Wald in die Nutzungsart „Kiesabbau“ gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,6637 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Oktober 2019, Az.: LFB 0906-7020-5-28/2019 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03341 3022514 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Strausberg, Garzauer Straße 8, 15344 Strausberg eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 14. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Warsow, Flur 10, Flurstücke 14, 28, 36 und 37 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,8274 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2019, Az.: LFB 12.00/7020-6/09-EA-19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 14. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Brädikow, Flur 15, Flurstück 4 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,1699 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3

Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Dezember 2019, Az.: LFB 12.00/7020-6/13-EA-19 durchgeführt.

Das Ergebnis der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles machte eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden konnte.

Im Ergebnis dieser (allgemeinen) Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Waldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 14. Februar 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Selbelang, Flur 7, Flurstück 13 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 11,4339 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Dezember 2019, Az.: LFB 12.00/7020-6/14-EA-19 durchgeführt.

Das Ergebnis der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles machte eine weitere (allgemeine) Vorprüfung notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden konnte.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Waldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

Bekanntmachung einer Waldsperrung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 13. Februar 2020

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg zum Schutz der Waldbesucher

Der Antragsteller Tesla Manufacturing Brandenburg SE beantragt im Landkreis Oder-Spree auf folgenden Flächen

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe ha	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Grünheide	9	24, 31, 36, 37, 38, 317, 318, 319, 327, 328, 329, 344, 394, 400, 143, 415, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435	113	Bebauungsplangebiet „Freienbrink-Nord“

die Sperrung von Wald zum Schutz der Waldbesucher.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 12. Februar 2020 durch den Fachbereich Forsthoheit des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 97929-331 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 29. April 2020, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürsten-**

walde/Spree Blatt 4322 zu je 1/2 eingetragenen Grundstücksanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 83, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 6, Größe: 531 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 166.000,00 EUR.

Objektbeschreibung/Lage: Einfamilienhaus in Form eines teilweise unterkellerten Reihennittelhauses mit Garage

Postanschrift: Karl-Liebknecht-Str. 6,
15517 Fürstenwalde/Spree

Geschäfts-Nr. 3 K 54/18

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Senftenberg

Bekanntmachung des Amtsgerichts Senftenberg in der Güterrechtsregistersache GR 26

GR 26 - 14.02.2020 - Eheleute Andreas Tietz, geb. am 29.05.1963 und Andrea Tietz, geb. Bader, geb. am 06.04.1962

Durch Ehevertrag vom 16.08.2006 in der Urkunde der Notarin Anke Matthes, UR-Nr.: 1035/2006, wurde Gütertrennung vereinbart.

Der genaue Wortlaut kann auf der Geschäftsstelle für Güterrechtsregistersachen des Amtsgerichts Senftenberg eingesehen werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein **Thylbert Kultur Verein e. V.** mit Sitz in Potsdam ist zum 01.01.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Thylbert Gebhardt
Feuerbachstraße 29
14471 Potsdam

Herr Per Wittrien
Feldstraße 5
14548 Schwielowsee

Der Verein **UBV Lauchhammer e. V.** (Unabhängige Bürgervertretung Lauchhammer e. V.) ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Frank Jentsch
Am Luschtgraben 23
01979 Lauchhammer

Der Verein **Studentenclub Senftenberg „Denker-Werkstatt e. V.“** Weidenweg 5, 02977 Hoyerswerda ist am 07.07.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Jens Burkhardt
Weidenweg 5
02977 Hoyerswerda

Herr Tim Dzewas
Gubener Straße 49
15295 Ziltendorf

Herr Alexander Heine
Stephanshöhe 26
99448 Kranichfeld

Der Verein **Neuhardenberger Chor e. V.** in 15320 Neuhardenberg, Hermann-Matern-Straße 20 ist zum 31.07.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehenden Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Sabine Dabow
Trebitzer Straße 7 A
15320 Neuhardenberg

Frau Christiane Gaede
Wriezener Straße 36
15324 Neutrebbin

Frau Clarissa Nespethal
Hermann-Matern-Straße 20
15320 Neuhardenberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.